

SCHUTZKONZEPT FÜR DAS HALLEN- UND FREIBAD WALZIMATT UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 2. Juni 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Betrieb erfüllen muss, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Die Vorgaben richten sich an den Betreiber des Hallenbades, die Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende als auch als Gast.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- Besonders gefährdete Personen schützen.
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Arbeiten in den Bereichen, die kein Gästekontakt erfordern, physische Barrieren und Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, sollen sie eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür sind die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation) zu beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


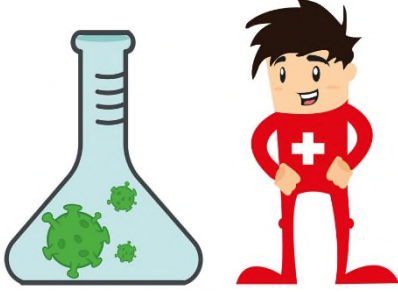
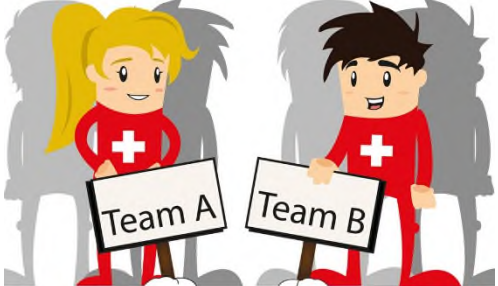

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken [chirurgische Masken / OP-Masken]).</p>	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z.B. Hygienemasken [chirurgische Masken / OP-Masken]) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZKONZEPT FÜR DAS HALLEN- UND FREIBAD WALZIMATT UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 2. Juni 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Hallen- und Freibades Walzimatt (nachstehend „Badi“ genannt) muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Mitarbeitenden im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Personen im Betrieb werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG zu befolgen (Gäste und Mitarbeitende).
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste müssen sich beim Betreten der Badi die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Mitarbeitende der Badi sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Gästen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Gästen angefasst werden können, z.B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen wie Kaffeecken und Küchen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z.B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende etc.

Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens zwei Metern zwischen in der Badi anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.

- Zwei Meter Distanz zwischen wartenden Gästen gewährleisten.
- Zwei Meter Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen und Gemeinschaftsräume) sicherstellen.
- Zwei Meter Distanz in WC-Anlagen sicherstellen.

Raumteilung

Kassenbereich mit Trennscheiben von den Gästen trennen.

Anzahl Personen begrenzen

- Warteschlangen ins Freie verlagern.
- Zurzeit keine Jahres- und Halbjahresabonnemente verkaufen, damit kein Anspruch auf den Besuch der Anlage besteht.
- Zählung für Einlass erfolgt durch Drehkreuz oder durch App auf einem Tablet.
- Plexiglas-Wand für Kassenpersonal.
- Linien im Zwei-Meter-Abstand bei Warteschlangen nach Auflage des Bundesamtes für Gesundheit BAG.
- Im Kassenbereich darf sich nur eine Familie aufhalten.
- Die Warteschlange beginnt bei der Eingangstür.
- Wenn nötig, regelmässige Lautsprecherdurchsagen, die auf die Abstandsregeln hinweisen (Lärmemission gegenüber den Anwohnern beachten).
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG.
- Social Distancing ausserhalb der Sportfläche:
Zwei Meter Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.
- Social Distancing innerhalb der Sportfläche:
Zwei Meter Mindestabstand und Körperkontaktverbot sind aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl an Sportlern in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m² pro Person.
- Maximale Gruppengrösse ausserhalb der Sportfläche gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG: Ab dem 30. Mai 2020 maximal 30 Personen im öffentlichen Raum.
- Maximale Gruppengrösse innerhalb der Sportfläche gemäss Bundesamt für Sport BASPO: Ab dem 6. Juni 2020 gelten keine Einschränkungen mehr bei den Trainingsgruppen. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG beachten.

Nichtschwimmerbecken:	ca. 40 Personen.
Schwimmerbecken:	ca. 60 Personen
Hallenbadbecken:	ca. 30 Personen (zus. Tockenbereich inkl. Planschbecken 15 Pers.)
Sauna inkl. Dampfbad und Ruheraum:	5 Personen (Sauna 3, Dampfbad 1, Ruheraum 1)

Die Massnahmen gelten für Bade- wie auch für Sauna- und Wellnessanlagen, da diese mit dem Hallenbad verknüpft sind.

3. ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER ZWEI METERN

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und / oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Gästen, für die das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich.

Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern sind abzudecken oder Schutzhandschuhe zu tragen.
- Unnötigen Körperkontakt ist zu vermeiden (z.B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Körperkontakt (Erste Hilfe)

- Händehygiene.
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Gäste.
- Kleinere Wundversorgung oder Erste-Hilfe-Massnahmen werden mit Handschuhen und Schmutzmaske durchgeführt.
- Bei einer möglichen Reanimation wird bei Erwachsenen nach BLS-, AED-, und SRC-Vorgabe zum Eigenschutz auf eine Beatmung verzichtet und nur Herzmassage gemacht.
- Kinder werden mit einer Beatmungsmaske beatmet, hier ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung gering.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. vier Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Bei schönem Wetter bleiben die Türen, wenn möglich, offen.
- Stündliche Desinfektion aller Türgriffe und Drehkreuze.
- Stündliche Desinfektion durch Sprühdesinfektion aller Böden in Schmutzzone 1 (Hallenbad, Toiletten, Duschen) und Schmutzzone 2 (Garderoben).

WC-Anlagen

- Stündliche und regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.
- Jedes zweite Pissoir und jede zweite Dusche absperren, da die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.

Garderoben

- Schrankschlüssel werden bei Bedarf an der Kasse gegen ein Depot herausgegeben und können nach Rückgabe durch das Kassenspersonal gereinigt werden. Es wird nur jeder vierte oder jeder fünfte Schrank benutzt.
- Garderobebereich eingrenzen. Im nötigen Abstand einzelne Kästen sperren, wenn möglich bei schönem Wetter im Freien umkleiden; Gäste darauf hinweisen.
- Bei den Duschen den Hinweis auf den Abstand von zwei Metern hinweisen.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

Abfall

Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Arbeitskleidung und Wäsche

Massnahmen:

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
- Arbeitskleidung regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
- Sitzunterlagen Sauna, Miet-Badekleider vermehrt waschen.

5. ALLGEMEINE REGELN IM HALLEN- UND FREIBAD, SAUNA, RESTAURANT

Platzverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss Social Distancing-Regel des Bundesamtes für Gesundheit BAG:
 - Zwei Meter Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.
 - Für Liegewiesen / Rasenflächen / Spielwiesen im Freibad Menziken 10'300 m².
 - Nur Liegewiesen bei den Bäumen = 5'400 m² = 540 Personen.
 - Wenn die Spielwiese als Liegefläche verwendet wird, können sich darauf 1'000 Personen gleichzeitig aufhalten.
 - Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m² pro Person. Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Freibad 1'000 m² beträgt, dürfen gleichzeitig maximal 100 Personen in diesem Becken sein.
- Die Abstandsregeln müssen durch die Gäste eingehalten werden.
- Die stetige Überwachung der Personenanzahl in der Badi wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Distanzregel von zwei Metern Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Gast einzuhalten.
- Die maximalen Gruppengrössen auf der Rasenfläche entsprechen den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Eingangsbereich

- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Hallenbad

- Das Kinderbecken kann in Betrieb bleiben, da die Ansteckung von Kindern eher unwahrscheinlich ist. Die Aufsicht der Eltern muss im Abstand von zwei Metern nach den Regeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG erfolgen.
- Bei Rutsche und Sprungturm sind zwei Meter-Markierungen vorhanden, der Bademeister achtet auf die Einhaltung der Abstandsregeln.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von zwei Metern gewährleistet ist.

Sauna

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche:

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von zwei Metern gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von zwei Metern gewährleistet ist.
- In den Saunakabinen können mit Klebepunkten Sitzmöglichkeiten markiert werden (Mindestabstand von zwei Metern).
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.
- Sauna inkl. Dampfbad und Ruheraum 5 Personen (Sauna 3, Dampfbad 1, Ruheraum 1).

Aussenrestaurant

- Hier gelten die Bestimmungen der Auflagen für Restaurants.
- Da die Hygienevorschriften und die Abstandsregel von zwei Metern nach wie vor gelten, wird die Besucherzahl eingeschränkt. Im Restaurant darf eine unbeschränkte Anzahl an Personen an einem Tisch sitzen. Sofern es mehr als vier Personen sind, muss eine Person ihre Kontaktdaten dem Betreiber bekanntgeben.
- Selbstbedienung einschränken.
- Vor den Getränkegestellen und dem Kassenbereich sollten Abstandsmarkierungen von zwei Metern angebracht werden.
- Der Pächter benötigt ein eigenes Schutzkonzept gemäss Vorgaben für ein Restaurant.

Innenrestaurant

- Hier gelten die Bestimmungen der Auflagen für Restaurant.
- Da die Hygienevorschriften und die Abstandsregel von zwei Metern nach wie vor gelten, wird die Besucherzahl eingeschränkt. Im Restaurant darf eine unbeschränkte Anzahl an Personen an einem Tisch sitzen. Sofern es mehr als vier Personen sind, muss eine Person ihre Kontaktdaten dem Betreiber bekanntgeben.
- Selbstbedienung einschränken.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahme:

- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit zwei Metern Abstand zu anderen Personen einrichten.

7. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG zu befolgen.

Massnahme:

- Keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken. Muss mit dem Vorgesetzten abgesprochen werden.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.

Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.
- Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.

9. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG bei jedem Eingang.
- Information der Gäste, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Gäste, dass kranke Gäste sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG.

Information der Mitarbeitenden

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

10. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit den Gästen.

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Genügend Desinfektionsmittel und Handseife bereitstellen.

Desinfektion bei den Eingängen bereitstellen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Distanz zueinander.

Massnahmen

Instruktion vom Personal.

Laufende Überwachung.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahme

Schutzmasken einsetzen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Desinfektionsmittel oder geeignetes Reinigungsmittel verwenden.

Eigenschutz gewährleisten.

4. ALLEGEMEINE REGELN HALLEN-FREIBAD, SAUNA, RESTAURANT

Massnahmen

Einrichtungen gemäss Restaurant Konzept umsetzen.

Einrichtung nach Bedarf und Einhaltung der BAG-Infos umsetzen.

Der Pächter vom Aussenrestaurant benötigt ein eigenes Schutzkonzept.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahme

Je nach Bedarf auf die Eigenverantwortung hinweisen.

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahme

Nach Hause entlassen und den Vorgesetzten informieren.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG zu befolgen.

Massnahme

Info an den Vorgesetzten (Gemeinderat).

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Abgabe des Dokuments und Hinweis auf die wichtigsten Punkte.

Eigenkontrolle.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahme

Kurse und Schulen müssen zusätzlich ihr eigenes Schutzkonzept präsentieren. Einhalten der BAG-Richtlinien. Im Grundsatz gilt das Schutzkonzept der Badi Menziken.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Menziken, 2. Juni 2020

Namens des Gemeinderates

Erich Bruderer
Gemeindeammann

Michael Schätti
Gemeindeschreiber